

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.08.2018

Geschäftszahl

Ra 2017/22/0043

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/22/0109 E 23. Mai 2018 RS 4

Stammrechtssatz

Durch die Zulassung zum ordentlichen Bachelorstudium wird zwar die Erfüllung der Bedingungen für das Studium bestätigt, was aber keinen Nachweis über die Erbringung von universitären Leistungen in einem bestimmten Ausmaß darstellt (vgl. VwGH 7.12.2016, Ra 2016/22/0037).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017220043.L04